



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vermessungs- und
Katasteramt

02.12.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schwabe

Telefon: 492-6235

SchwabeNora@stadt-
muenster.de

Betrifft

Entscheidung zum Woermannweg

Beratungsfolge

09.12.2025 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Umbenennung des Woermannwegs wird beschlossen.
2. Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW Nr. 2020-00065 vom 04.05.2020 mit der Bitte bessere Namen für den Lüderitzweg und den Woermannweg zu finden (Anlage 1), ist damit erledigt.
3. Die Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2020-00100 vom 10.07.2020 mit dem Vorschlag den Woermannweg und den Lüderitzweg umzubenennen (Anlage 2), ist damit erledigt.
4. Die Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2023-00019 vom 07.02.2023 mit der Bitte den Woermannweg und den Lüderitzweg im Stadtteil Gremmendorf umzubenennen (Anlage 3), ist damit erledigt.
5. Die Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2025-00136 vom 24.10.2025 mit dem Vorschlag den Woermannweg und den Lüderitzweg umzubenennen (Anlage 4), ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Sachstand:

Mit den o. g. Anregungen nach § 24 GO NRW wird gegenüber dem Rat der Stadt Münster und der Bezirksvertretung Münster-Südost (BV Südost) angeregt, den Woermannweg (und den Lüderitzweg) umzubenennen.

Aufgrund von mehreren Anträgen zu Straßenumbenennungen in verschiedenen Bezirken der Stadt Münster wurde 2023 von der Verwaltung in Abstimmung mit den politischen Gremien „Leitlinien zu Ehrungen im öffentlichen Raum“ (Leitlinien) und „einheitliche Verfahrenswege zur Neubenennung und Umbenennung“ erarbeitet. Diese wurden im September 2024 vom Rat beschlossen (Ratsbeschluss V0247-2024). Seit diesem Beschluss werden die Verfahren zu Straßenumbenennungen entsprechend der Leitlinien weitergeführt.

Historische Einordnung der geehrten Person entlang der Leitlinien der Stadt Münster

Im März 1939 wurden zwei Straßen im Stadtteil Gremmendorf nach Kolonialherren benannt, der Lüderitzweg und der Woermannweg.

Das Stadtarchiv Münster schreibt dazu in seiner Stellungnahme:

Adolph Woermann (1847-1911) war Hamburger Reeder, Politiker und Kolonialist. Er galt seinerzeit als größter „Westafrikakaufmann“ und Inhaber der weltweit größten Privatreederei. Seine Tauschgeschäfte in Westafrika wurden schon von Zeitgenossen in Medien, Politik und Gesellschaft mehrfach kritisch diskutiert. Zur Durchsetzung seiner wirtschaftlichen Interessen und kolonialistischen Positionen betrieb er aktiv Politik, u. a. als Berater des Reichskanzlers Bismarck ab 1883 und als Reichstagesabgeordneter für die Nationalliberale Partei. Unter mindestens fragwürdigen Bedingungen ließ er seinem Unternehmen die Souveränität, Gesetzesgewalt und Verwaltung weiter Teile des heutigen Staatsgebiets Kameruns übertragen und mit Gewalt von einer Privatarmee sichern.

Die brutale Niederschlagung des Aufstands der Herero und Nama im heutigen Namibia ab 1904 hat er als Reeder logistisch und ideell unterstützt und wurde hierfür später massiv mit Millionen-zahlungen durch die Reichsregierung entschädigt. Dieser deutsche Kolonialkrieg wird heute als Völkermord bezeichnet. Überlebende des Völkermords mussten unter anderem für die Otavi-Minengesellschaft Zwangsarbeit leisten. In dieser und rund 20 weiteren kolonialen Unternehmungen war Woermann über Aufsichtsrats-Positionen oder als Großaktionär beteiligt. Er gilt als einer der größten finanziellen Kriegsgewinnler.

Über die kolonialistische Haltung und Verstrickung beider Personen (Lüderitz und Woermann) in koloniales Unrecht hinaus bedarf der Benennungszeitpunkt der zwei Straßen einer historischen Einordnung: Der Benennungsantrag erfolgte durch den NSDAP-Oberbürgermeister der Stadt Münster, Albert Anton Hillebrand zusammen mit rund 60 weiteren Straßen im November 1938. Die Benennung lässt sich in Straßenbenennungs- und Ehrungspraxis der nationalsozialistischen Herrschaft einordnen, mit der die NS-Ideologie öffentlich propagiert werden sollte. Dieser Kontext lässt sich aus der zeitgenössischen Bewertung der Person im öffentlichen Einwohner- und Straßenbuch der Stadt Münster von 1939 ableiten: Woermann galt den Nationalsozialisten als Ersterwerber deutschen Kolonialbesitzes im heutigen Kamerun.

Den städtischen Leitlinien zufolge ist eine Umbenennung zulässig, wenn die ursprüngliche Straßenbenennung propagandistischen Zwecken der nationalsozialistischen Zeit diene. Das ist hier

der Fall. Darüber hinaus sind Neubenennungen den Leitlinien zufolge unzulässig, wenn die zu ehrenden Personen gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen oder an „menschenverachtenden“ Taten beteiligt waren. Beides träfe oder „Wertvorstellungen verkörpern, die [...] dem Ansehen der Stadt Münster schaden“ (6.1). Diese drei Kriterien treffen auf Woermann zu. Gleichwohl sollte eine Umbenennung auf unabwendbare Fälle beschränkt sein (s. letzter Satz der Einleitung zu den Leitlinien) und gem. Ziffer 8 der Leitlinien (Abschnitt Benennung von Straßen und öffentlicher Infrastruktur) und eine Ausnahme darstellen.

Einen Schaden für das Ansehen der Stadt Münster gem. Ziffer 6.1 der Leitlinien kann in Verbindung mit einem weiteren Ratsbeschluss vom 14.6.2022 eintreten (V/0222/2022, ergänzend V/0472/2022): „Die Stadt Münster bekennt sich zur deutschen Verantwortung für koloniales Unrecht und den Völkermord an den Herero und Nama zwischen 1904 und 1908.“ Das bezieht sich ausdrücklich auch auf die städtische Erinnerungskultur. Die Beibehaltung des Straßennamens Woermannweg widerspricht dem Ratsbeschluss. Mit Verweis auf die Belange potenzieller Nachfahren und Interessengruppen einen Schaden für das Ansehen der Stadt Münster gleichermaßen wie eine potenzielle „diskriminierende Wirkung“ gem. Ziffer 6 der Leitlinien gegeben. Zuletzt hatten sich 2024 in Hamburg entsprechende gesellschaftliche Interessengruppen aktiv für die Umbenennung zweier nach Woermann benannter Verkehrsflächen ausgesprochen. Die Stadt Hamburg folgte der Umbenennungsempfehlung 2024.

Bisheriges Verfahren

Die Verwaltung hat die unter Punkt I.2 – 4 aufgeführten Anregungen nach § 24 GO NRW nach dem Beschluss der Leitlinien aufgegriffen, die Anwohnenden und die Grundstückseigentümer*innen angeschrieben und am 19. März 2025 eine Bürgerinformationsveranstaltung zu den angeregten Umbenennungen des Lüderitzwegs- und des Woermannwegs organisiert. Als Ansprechpersonen standen Mitglieder der BV Südost, Ratsmitglieder aus dem Stadtbezirk und Vertreter*innen der Stadtverwaltung zur Verfügung. Mehr als 50 Personen nahmen das Angebot wahr. Zeitgleich fand über mehrere Wochen eine digitale Anhörung zu den gewünschten Umbenennungen statt.

Die Besucher*innen der Veranstaltung und die schriftlichen Mitteilungen im Anhörungsverfahren sprachen sich ungefähr zu gleichen Teilen für bzw. gegen eine Umbenennung der Straßen aus. Die Beiträge betonten einerseits, dass Woermann von der Ausbeutung in den Kolonien und dem militärischen Vorgehen gegen die Herero und Nama profitierte, was gegen die Beibehaltung des Straßennamens spricht. Andererseits wurde argumentiert, dass durch den Straßennamen die Erinnerung an die deutsche Kolonialvergangenheit aufrechterhalten wird und viele Anwohnende den Namen als identitätsstiftend erleben.

Entscheidung über den Woermannweg

Die unter Punkt I.2 – 5 aufgeführten Anregungen nach § 24 GO NRW werden mit dieser Beschlussvorlage aufgegriffen und bezogen auf den Woermannweg erledigt.

Alle eingegangenen Mitteilungen sind auf der Homepage „Strassennamen in Münster“ <https://www.stadt-muenster.de/strassennamen/aktuelles-zu-strassenumbenennungen> zu finden und je zwei charakteristische Schreiben pro und contra eine Umbenennung sind in der Anlage 5 zusammengestellt.

Die „Leitlinien zu Ehrungen im öffentlichen Raum“ sind die Basis zur Prüfung eines Umbenennungsantrages (Anlage 6), sie betrachten eine Umbenennung von Straßen als absolute Ausnahme und ermöglichen diese nur, (Ziffer 8) *„wenn es aus Gründen der besseren Orientierung geboten ist oder Fakten und eine historische Bewertung vorliegen, die **zweifelsfrei** nachweisen, dass die Ehrung der Person(-engruppe) unzulässig ist (vgl. Ziffer 6) oder die ursprüngliche Straßenbenennung propagandistischen Zwecken der nationalsozialistischen Zeit diente“*. Unter der Ziffer 6 sind die Kriterien für eine Straßenbenennung aufgeführt, danach sind u. a. *„Neubenennungen nach Personen... die ... Wertvorstellungen verkörpern, die dem Ansehen der Stadt Münster schaden“* ebenso unzulässig wie *„Neubenennungen die... diskriminierende Wirkung haben können“*.

Das Stadtarchiv sieht in seiner historischen Einordnung und mit Verweis auf die Leitlinien für Ehrungen im öffentlichen Raum in Verbindung mit o.g. Ratsbeschlüssen die Voraussetzungen sowie die Notwendigkeit für eine Umbenennung gegeben.

Gemäß den Leitlinien würde eine Straßenbenennung – in diesem Fall der Woermannweg – heutzutage als Ehrung eines „Westafrikakaufmanns“ und Kolonialisten nicht erfolgen. Die Geschichte der Straßenbenennung(en) in Münster wird im städtischen Internetauftritt ‚Straßennamen in Münster‘ <https://www.stadt-muenster.de/strassen/a-bis-z> ausführlich erläutert. Die intensive Befassung mit den Straßennamen, die Diskussion mit den Betroffenen und das Ringen um eine Entscheidung im Jahr 2025, wird dort dokumentiert. So wird der Prozess transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Neben den historischen Zusammenhängen sind die Belange der Anwohnenden und Eigentümer*innen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Für diese bedeutet eine Adressänderung einerseits einen großen Aufwand sowohl für die Änderung von Personalausweis und Fahrzeugpapieren als auch für die Mitteilung an alle relevanten Stellen. Eine Aufwandsentschädigung kann dafür nicht gezahlt werden. Andererseits gibt es hier Anwohnende und eine Bürgerinitiative, die entschieden für eine Umbenennung plädieren und sich einen Straßennamen wünschen, der nicht mit den Verbrechen der Kolonialzeit in Verbindung steht.

Als Fazit aus der historischen Einordnung und unter Beachtung der Leitlinien und der Belange der Anliegenden, empfiehlt die Verwaltung den Woermannweg umzubenennen.

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2020-00065
Anlage 2 Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2020-00100
Anlage 3 Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2023-00019
Anlage 4 Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2025-00136
Anlage 5 Mitteilungen der Betroffenen
Anlage 6 Leitlinien zu Ehrungen im Öffentlichen Raum